

Handschriftliche Ä¼nderung oder ErgÄ¼nzung eines Testaments

Im Rahmen zweier Entscheidungen hatten sich das Oberlandesgericht KÄ¼ln (Beschl. v. 23.9.2020 â€“ 2 Wx 189/20) und das Oberlandesgericht DÄ¼sseldorf (Besch. v. 22.1.2021 â€“ I-3 Wx 194/20) mit der Ä¼nderung oder ErgÄ¼nzung eines handschriftlich erstellten Testaments zu beschÄ¼ftigen.

In dem vom OLG KÄ¼ln entschiedenen Fall hatte der Erblasser kurz vor seinem Tod zwei von ihm handschriftlich verfasste und unterzeichnete Testamente auf einen Tisch gelegt. Auf der Tischplatte selbst befand sich eine weitere, vom Erblasser mit Filzstift niedergeschriebene Erbeinsetzung, die mit den Worten â€žTestamentâ€œ und einem Datum Ä¼berschrieben, aber nicht unterzeichnet war. Das OLG KÄ¼ln hatte darÄ¼ber zu entscheiden, ob der auf der Tischplatte niedergeschriebene Teil der Erbeinsetzung wirksam ist. Unerheblich ist dabei, dass der Erblasser hier nicht auf Papier, sondern auf eine Tischplatte geschrieben hat. Das gesetzliche Formerfordernis fÄ¼r eigenhÄ¼ndig geschriebene Testamente sieht jedoch vor, dass ein solcher Text eine Unterschrift tragen muss, vgl. Ä§Ä§ 2247, 2267 BGB. Fraglich war hier, ob das Anordnen von unterschriebenen Dokumente um die ErklÄ¼rung auf der Tischplatte herum als eine hinreichend enge Verbindung zwischen den ErklÄ¼rungen auf der Tischplatte und den PapierstÄ¼cken anzusehen ist, um die Unterschrift auf den PapierstÄ¼cken auf die ErklÄ¼rungen auf dem Tisch zu erstrecken. Dies hat das OLG KÄ¼ln verneint, da es an einer physischen Verbindung zwischen der Tischplatte und den PapierstÄ¼cken fehlte. Die auf die Tischplatte geschriebene Erbeinsetzung wurde als formnichtig und damit unbeachtlich angesehen.

Anders verhielt es sich bei der vom OLG DÄ¼sseldorf zu Ä¼berprÄ¼fenden Erbeinsetzung. Im dortigen Fall hatte der Erblasser an verschiedenen Stellen auf der Vorder- und RÄ¼ckseite eines handschriftlich erstellten und unterschriebenen Testaments zu spÄ¼teren Zeitpunkten handschriftliche Ä¼nderungen und ErgÄ¼nzen angebracht, die teilweise eine eigene Unterschrift trugen, teilweise nicht. Das Gericht urteilte, dass die Ä¼nderungen aufgrund der Einheitlichkeit der Urkunde mit der Unterschrift am Ende des Dokuments den gesetzlichen Formvorschriften genÄ¼gen.

Die vorstehenden Entscheidungen zeigen, wie wichtig es ist, bei handschriftlichen Testamenten nicht nur bei der Erstellung auf die Formwirksamkeit zu achten, sondern auch spÄ¼tere Ä¼nderungen und ErgÄ¼nzen formwirksam vorzunehmen. Erfolgt dies durch schriftliche Vermerke des Erblassers auf dem Original-Testament, sollten diese vorsorglich mit Datum und Unterschrift unter oder neben dem geÄ¼nderten oder ergÄ¼nzten Text versehen werden, um sicher zu stellen, dass auch dieser Teil der letztwilligen VerfÄ¼gung nach dem Tod BerÄ¼cksichtigung findet.

OLG KÄ¼ln, Beschluss vom 23.9.2020 â€“ 2 Wx 189/20

OLG DÄ¼sseldorf, Beschluss vom 22.1.2021 â€“ I-3 Wx 194/20